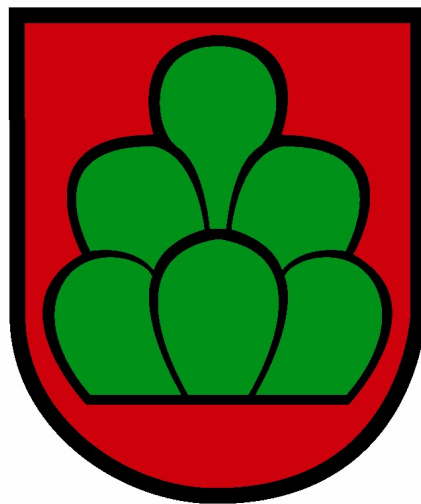


WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG (WVV)



Entwurf vom 16. Juni 2025

Beschluss Gemeinderat

Inkraftsetzung per 01.01.2026

Gestützt auf Art. 32ff des Wasserversorgungsreglementes vom 03. Dezember 2025 erlässt der Gemeinderat Eriswil die folgende

Wasserversorgungsverordnung:

	I. Zuständigkeiten	
Gemeinderat	Art. 1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für • die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Wasserversorgungsreglementes • den Beschluss der Wasserversorgungsplanung GWP • den Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit der Wasserversorgung wie Durchleitungsrechte, Versorgungsverträge, etc.	
Versorgungskommission	Art. 2 Die Versorgungskommission ist zuständig für • den Erlass von Verfügungen und Bewilligungen in Zusammenhang mit Aufgaben der Wasserversorgung (Anschlussverfügungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Ersatzvornahmen, etc.); • die Regelung von Spezialfällen bei der Festlegung von Gebühren, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Kommissionen (z.B. der Baukommission); • die übrigen Aufgaben im Bereich Wasserversorgung.	

Brunnenmeister	Art. 3 Der Brunnenmeister ist zuständig für • die Abnahme der Hausanschlüsse bis zum Zähler; • die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Wasserproben; • die Durchführung bzw. Aufsicht über die Ausführung des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen im Rahmen des Budgets; • die Anordnung von Sofortmassnahmen bei Notfällen wie Lecks, Trinkwasserverunreinigung oder Versorgungsknappheit. Die Versorgungskommission ist umgehend über getroffene Massnahmen zu informieren.	
Finanzverwaltung	Art. 4 Die Finanzverwaltung ist zuständig für • die Erhebung und Nachführung der für die Gebührenerhebung notwendigen Grundlagen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Versorgungskommission; • das Gebühreninkasso.	
	II. Einmalige Gebühren	
Indexierung	Art. 5 Die einmaligen Gebühren basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 114.6 Punkten (Stand Oktober 2024).	Art. 1 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt a) Fr. 100.00 pro Belastungswert nach SVGW und b) Fr. 2.00 pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.
Anschlussgebühren	Art. 6 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 120.00 pro LU und Fr. 1.50 pro m ³ umbautem Raum.	Art. 1 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

		c) Fr. 100.00 pro Belastungswert nach SVGW und d) Fr. 2.00 pro m ³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.
Löschgebühren	Art. 7 Die Löschgebühr beträgt Fr. 1.50 pro m ³ umbautem Raum.	Art. 2 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 2.00 pro m ³ umbauten Raum.
Definition umbauter Raum	Art. 8 ¹ Der umbaute Raum wird im Grundsatz nach SIA berechnet. Es gilt jedoch der vereinfachte Berechnung gemäss Erläuterungen zum Muster-Wasserversorgungsreglement des Amtes für Wasser und Abfall: a) Es werden nur die Hauptumrisse des Gebäudes nach Grundbuchplan berücksichtigt b) Kellergeschosse fallen weg c) Die Dachhöhen werden näherungsweise ausgemittelt. ² Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 20m ² werden nicht berücksichtigt.	
	III. Wiederkehrende Gebühren	
Grundgebühren a) Anschluss	Art. 9 ¹ Die Grundgebühr beträgt: a) für die erste Wohnung / Einheit Fr. 150.00 (Objektanschluss) b) für jede weitere Wohnung / Einheit Fr. 120.00 Kleine Wohnung (bis 2-Zimmer) Fr. 80.00	Art. 3 ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 3.00 pro installierten BW.
b) Löschgebühren	Art. 10 ¹ Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet. ² Sie beträgt pro volle 2'000 m ³ uR Fr. 100.00 für alle weiteren 2'000 m ³ uR Fr. 50.00	³ Der jährliche Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 0.02 pro m ³ umbauten Raum, wobei in jedem Fall ein Mindestbeitrag von Fr. 30.00 pro Grundstück erhoben wird.

Verbrauchsgebühren	Art. 11 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.70 pro m ³ .	² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro bezogenen m ³ Wasser.
	IV. vorübergehender Wasserbezug	
Bewilligung	Art. 12¹ Der vorübergehende Wasserbezug ab Hydrant ist vorgängig durch den Brunnenmeister zu bewilligen. ² Der Brunnenmeister legt fest, ob ein mobiler Wasserzähler zu installieren ist oder ob die Grundpauschale verlangt wird.	⁴ Der Wasserbezug ab Hydrant ist von der zuständigen Stelle der Gemeinde vorgängig zu bewilligen. Für gemessene Bezüge ab Hydrant gelten folgende Tarife: • Verbrauchsgebühr gemäss Art. 3 Abs. 2 • Zählermiete pro Tag Fr. 25.00 • Montage und Verwaltungsaufwand (Pauschal) Fr. 25.00
Gebühren	Art. 13¹ Für die Bewilligung des vorübergehenden Wasserbezuges wird eine Gebühr von Fr. 50.- verlangt. ² Für den vorübergehenden Wasserbezug ist die Verbrauchsgebühr nach Art. 11 geschuldet. ³ Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundpauschale von Fr. 150.00 erhoben.	Art. 4 Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.00 pro m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.
	V. Verwaltungsgebühren	
Aufwandgebühren	Art. 14 Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (Aufwandgebühr I gemäss Gebührenreglement).	Anschlussgesuche bzw. -bewilligungen
	VI. Schlussbestimmungen	
Fälligkeit	Art. 15¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. ² Auf den 1. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt. ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).	

	⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet	
Inkrafttreten	Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Wassertarif vom 4. April 2001 (rev. 19.02.2020).	Art. 6 ¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft, ausser Art. 3, Absatz 3, der erst ab 01.01.2002 gilt. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird: Das bestehende Reglement der Wasserversorgung Eriswil vom 13. März 1996

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 15. Oktober 2025 beraten und angenommen worden.

GEMEINDERAT ERISWIL

Die Präsidentin Die Sekretärin

Sonja Straumann Irene Zahno

Publikation Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom **Datum Publikation** öffentlich bekannt gemacht.

Eriswil, Datum

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL

Die Gemeindeschreiberin

Irene Zahno